

Beschluss (gegen die Stimmen der FDP und von StR Schmude):

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, wonach der Konzeptionelle Mietwohnungsbau hinsichtlich der Einführung eines einheitlichen, lageunabhängigen Grundstückswertansatzes je qm Geschossfläche und der Festschreibung sozialer Kriterien fortgeschrieben wird, um wieder seine volle Wirkung entfalten zu können.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei Konzeptausschreibungen und Vergaben städtischer Grundstücke für Wohnungsbauvorhaben einen einheitlichen Grundstückswertansatz in Höhe von 1.050 € je qm Geschossfläche (erschließungsbeitragsfrei) für den Anteil im fortgeschriebenen Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB) zugrunde zu legen.
3. Die Antragsziffer 7 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates zu „Wohnen in München VI“ vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07205) wird wie folgt abgeändert:
„Konzeptioneller Mietwohnungsbau (KMB): Der KMB wird als Programm für den freifinanzierten preisgedämpften Mietwohnungsbau dauerhaft eingeführt. Auf städtischen Flächen werden in der Regel 40 Prozent (in Einzelfällen bis zu 50 Prozent) der Flächen im Konzeptionellen Mietwohnungsbau vergeben. Die Bindungsdauer soll zukünftig mindestens 80 Jahre betragen.“
4. Städtische Grundstücke, die für eine ausschließliche Bebauung im fortgeschriebenen Konzeptionellen Mietwohnungsbau vorgesehen sind, werden im Erbbaurecht gegen Zahlung eines laufenden oder kapitalisierten Erbbauzinses vergeben. Die Höhe des Erbbauzinssatzes wird auf der Grundlage des für den fortgeschriebenen KMB einheitlichen

Grundstückswertansatzes durch das städtische Bewertungsamt ermittelt.

5. Bei Grundstücksausschreibungen für Baugenossenschaften wird künftig das einstufige Verfahren angewendet. Die Baugenossenschaften können dabei zwischen dem Kauf des Grundstücks und dem Erwerb eines Erbbaurechts mit laufenden oder kapitalisierten Erbbauzins wählen. Sofern das Erbbaurecht zur Anwendung kommt, wird die Höhe des Erbbauzinssatzes auf der Grundlage des für den fortgeschriebenen KMB einheitlichen Grundstückswertansatzes durch das städtische Bewertungsamt ermittelt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Stadtrat in zwei Jahren zu berichten, ob der fortgeschriebene KMB wirkt und ob der festgeschriebene Grundstückswert aktualisiert werden muss.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04014 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 24.04.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04249 von Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Dr. Ingo Mittermaier vom 04.07.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04324 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.07.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.